25. Juni 2009

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

DER GEMEINDE WANGELS

FÜR DAS GEBIET AM SÜDWESTLICHEN ORTSRAND VOM FERIENZENTRUM WEISSENHÄUSER STRAND, BZW. SÜDWESTLICH DER KREISSTRASSE 48, „WASSER- UND FREIZEITLANDSCHAFT WEISSENHÄUSER STRAND“

0. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Gemeinde Wangels beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Freifläche östlich des „Columbus-Parkes“ als „private Grünfläche / Freizeitlandschaft“ zu schaffen (Flur 2, Gemarkung Weißenhaus, Flurstücknummer: 5/11, 5/13, 6/71).

Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Erweiterungsfläche wird im B-Plan Nr. 7 – 1. Änderung als „Grünfläche / Freizeitlandschaft“ ausgewiesen. Folgende Nutzungen sind zulässig: „Kinderspielplatz“, „Ponyreiten“, „Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung“ und „Nutzungen, die der Zweckbestimmung dienen“.

Bedarf an Grund und Boden

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt eine Erweiterung des vorhandenen „Columbus-Parkes“ (Brutto-Erweiterungsfläche: 13,3 ha; Netto-Fläche: 12 ha). In Bezug auf den vorhandenen „Columbus-Park“ kommt es durch die Änderung zu keinem zusätzlichen erheblichen Bedarf an Grund und Boden.

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Bei einer Nutzung des Geländes erfolgen ggf. zusätzliche Lärmemissionen (Freizeitlärm). Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

Aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird es - bei einer Realisierung der Planung - zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope im Geltungsbereich und im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich kommen.

Nach den Verträglichkeitsprüfungen zum Vogelschutzgebietes 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und zum FFH-Gebiet 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht, ist bei einer Realisierung der Planungen mit keiner messbaren Verschlechterung zu rechnen.

Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz sind von den Planungen nicht betroffen. Durch die Neuordnung der Flächen kommt es zu einem Verlust von 1.000 m² planungsrechtlich gesicherten und realisierten Gehölzflächen (Fläche für Maßnahmen). Außerdem kommt es zu einem Verlust von 11.600 m² planungsrechtlich gesicherten aber noch nicht realisierten Kompensationsflächen (7.600 m² Sukzessionsflächen und 4.000 m² Pflanzflächen).

Zu den Flächen im Naturschutzgebiet „Wesseker See“ wurde ein Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietszielen gestellt. Eine entsprechende Befreiung (Inaussichtstellung) wurde erteilt.

Besonders schwere Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen sind aber dauerhaft; bei einem Rückbau des Vorhabens aber reversibel. Die o. g. erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden. Eine Berücksichtigung im aufgehobenen Bebauungsplan kann nicht erfolgen.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Aufgrund der Planungsziele – es handelt sich lediglich um eine Bebauungsplanänderung - bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.